

Vereinssatzung Narrenzunft „Konstanzer Teufel e.V.“

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein mit Sitz in Konstanz führt den Namen „Narrenzunft Konstanzer Teufel e.V.“.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Fasnachtsbräuchen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch intensive Pflege fasnachtlichen Kulturgutes während und außerhalb der Fasnachtszeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaft der maskentragenden Vereine und Zünfte Konstanz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus aktiven, passiven Mitgliedern

Aktives Mitglied sind diejenigen, die an den Vorbereitungen der Veranstaltungen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Aktive Mitglieder sind berechtigt die Larve und das Häs der Vereins zu tragen.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht direkt mit dem Vereinszweck befassen, aber die Interessen des Vereins fördern.

Im Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob das zukünftige Mitglied aktives Mitglied oder passives Mitglied sein will.

Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31.12. des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Kalenderjahres.

2.

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und fördert. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter übernehmen die Aufsichtspflicht. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3.

Nur aktive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens 2 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Minderjährigen Mitgliedern übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

5.

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitgliedes
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Vereins ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor,

- a. wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
- b. bei groben und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- c. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss-Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmmehrheit abschließend darüber, ob der Ausschlussbeschluss des Vorstandes bestätigt wird. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Hält das Mitglied die Berufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht ein, kann der Ausschlussbeschluss des Vorstandes auch nicht gerichtlich angefochten werden. Ab Zugang des Vorstandes über den Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ausschluss nur binnen einer Frist von einem Monat gerichtlich angefochten werden.

6.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Beim Austritt oder Kündigung erhält der Verein ein Vorkaufsrecht am Häs.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliedsversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahre entscheidet.

2.

Der Beitrag ist auch dann für ein gesamtes Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

3.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern (Gesamtvorstand). Der Vorstand kann nur aus aktiven volljährigen Mitgliedern bestehen.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsbefugnis durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vertretungsvorstandes sein.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigen alle Verwaltungsaufgaben, soweit sich nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.
- c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

5.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als mit 3000,- DM belasten, sind der erste und zweite Vorsitzende in Einzelvertretungsbefugnis allein bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 3000,- DM belasten, und für Dienstverträge ist der einstimmige Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

6.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

7.

Der Vorstand ist in seiner Sitzung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder andern Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes,
- d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f. Änderung der Satzung,
- g. Auflösung des Vereins

2.

a. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Antrag der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

b. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden

schriftlich auf postalischem Weg oder per Email unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist eine Woche. Bei Satzungsänderungen ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind durch schriftlichen, von mindestens 5 Mitgliedern unterschriebenen Antrag bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit, ob die Tagesordnung entsprechend dem Antrag ergänzt oder geändert wird.

c. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom 1. Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Jedes volljährige aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, Gesetze oder Satzung schreiben eine andere Stimmmehrheit vor.

Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzung dem entgegenstehen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch schriftliche geheime Abstimmung, wenn ein Mitglied dies in der Mitgliederversammlung verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der 1. Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende und die anderen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als eine Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die in dem 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehen eines Loses.

d. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltung, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Mehrheit von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. In der Geschäftsordnung werden die allgemeingültigen Regeln für das Vereinsleben zusammen gefasst.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.

§ 10 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied der Vereinigung Südwestdeutscher Narrenverbände e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen; weiden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Konstanz, den
Unterschriften